

Das Distriktsrabbinat Schopfloch-Feuchtwangen-Wittelshofen unter Rabbiner Nathan Ehrlich von 1841 bis 1872

Vorwort

Als ich neulich eine Führung im jüdischen Friedhof Schopfloch für die Feuchtwanger vorbereitete, hatte ich bereits vor, über die Zeit unter dem Bezirksrabbiner Nathan Ehrlich von 1841 bis 1872 zu berichten, da dieser relativ kurze einmalige Zeitraum eines Distriktsrabbinats in Schopfloch direkt ein Bindeglied zwischen den jüdischen Gemeinden Schopfloch, Feuchtwangen und Wittelshofen darstellte.

Genauer hierzu in der Arbeit von K.E. Stimpfig zu diesem Thema nachlesend, war ich sehr überrascht, was für eine spannende Zeit dies doch war und auch, welche große Bedeutung das Wirken des Rabbiners Ehrlich für die bayerischen jüdischen Gemeinden darstellte.

Eine kleine Zeitspanne mit großer Auswirkung, denn Rabbiner Ehrlich war mitzuverdanken, dass die Sondergesetze in Bayern im Jahre 1861 endgültig abgeschafft wurden; es war sein Verdienst, dass israelitische Religionsgeistliche den christlichen Religionsgeistlichen im Staatsdienst seit 1872 gleichgestellt wurden - Diesen großen Erfolg bei König Ludwig II erlebte er leider nicht mehr: Als dieses wichtige Telegramm in Schopfloch ankam, war er leider bereits verstorben.

Rabbiner Nathan Ehrlich aus Schopfloch

Nathan Ehrlich wurde am 12. April 1807 in Schopfloch geboren - natürlich noch nicht als ein Rabbiner (-das musste erst später gelernt werden ; -).

Seine Eltern waren der Totengräber Moses Jacob Ehrlich (geboren am 6. Mai 1774 und gestorben 1849) und Klärchen, eine geborene Bechhöfer (geboren 1775 und gestorben 1855). Er hatte eine Schwester namens Serchen, die am 8. August 1812 geboren war.

An der Universität Würzburg hatte er studiert und seine Talmud-Schulung an der Jeshiva von Rabbiner Abraham Bing abgeschlossen.

Am 20. Juli 1842 verheiratete er sich mit Eva Neustädte (geboren ungefähr 1817 in Schopfloch, verstorben nach ihm 1892, wo unbekannt). Eva war die Tochter des Gemeindevorstehers Seckel Löb Neustädte (geboren am 10. August 1787) und seiner Frau Schenle (geboren am 16. Dezember 1784 - Diese hatten ungefähr 1813 geheiratet).

Rabbiner Nathan Ehrlich und seine Frau Eva hatten sechs Kinder, Jakob (geboren am 3. Oktober 1843-), Jeanette (geboren am 17. Juli 1845 - hatte NN.Schwarzenberger in Fürth geheiratet), Bertha (geboren am 16. Mai 1848-), Helena (geboren am 11. September 1850 -), Rosalie (geboren am 6. August 1852 und gestorben am 15. März 1854) und Klara (geboren am 24. Mai 1855 -). Im März 1832 übernahm Nathan Ehrlich in Feuchtwangen in Übereinkunft mit dem vorherigen dortigen Schächter und Religionslehrer Jonas Adler und der Feuchtwanger Gemeinde die Schächterstelle. (Bd.2, S.316,317). Von 1841 bis 1872 war er der einzige Distriktsrabbiner von hier, denn vor und nach seiner Zeit waren Schopfloch, Feuchtwangen dem Ansbacher Bezirksrabbinat angeschlossen und Wittelshofen an Oettingen. (aus: Family Sheet Nathan Ehrlich of Schopfloch Version 05, Rolf Hofmann)

Der schwere Start

Die Idee, ein selbständiges, von Ansbach unabhängiges Distriktsrabbinat zu gründen, stammte von Rabbiner Ehrlich selbst: Dieser erste Antrag hierzu im Jahre 1838 wurde vom Vorstand seiner eigenen Gemeinde Schopfloch abgelehnt, nur zwei Stimmen waren dafür, und als der Vorschlag an die versammelte Gemeinde gebracht wurde, erklärte sich diese dagegen. (Bd.1, S.7) *Denn "Der Prophet eigenen Lande gilt nicht viel" (Joh. 4,44)* - Er hatte wirklich keinen leichten Start bei seiner Initiative wie im Folgenden zu lesen ist. Trotzdem wurde von Moses Samuel Bernheimer, Jakob Wolf Hamburger und Aaron Stern eine Eingabe

an die Kgl.Regierung gemacht, „*eine kgl. Regierung wolle geruhen zu verordnen, dass die Gemeinden Schopfloch und Feuchtwangen ein eigenes, von Ansbach unabhängiges Rabbinat bilden sollen.*“ Die Kgl. Regierung ordnete daraufhin das kgl.Landgericht Dinkelsbühl an, eine Abstimmung in den jüdischen Gemeinden durchzuführen – Diese hatte dann 1839 eine überwiegende Stimmenmehrheit gegen einen eigenen Rabbiner zur Folge, so dass am 7. Nov. 1839 den Antragstellern Bernheimer und Consorten nur mitgeteilt wurde, ...“*Nachdem die Cultusgemeinden sich einhellig gegen die Anstellung eines eigenen Rabbiners erklärt haben, kann ihrem Antrag nicht Folge gegeben werden..Es ist noch darauf hinzuweisen, dass nach Inhalt des Ediktes vom 10.Juni 1813 nur wissenschaftlich gebildete Rabbiner angestellt werden können.*“

So blieb diese Angelegenheit erst auf sich beruhen, bis dann die kgl. Regierung die Besetzung des Ansbacher Rabbinats gegen Ostern des Jahres 1840 anordnete - und an alle betreffenden Gemeinden schrieb, sich hierzu zu besprechen. Nun musste ein Entschluss gefasst werden für einen Anschluss an Ansbach oder ein eigenes Rabbinat. Zu keinem konnte man sich leicht entscheiden., es ging auch um die Frage der Besoldung eines eigenen Rabbiners, (Bd1, S.9) doch unvermutet nahmen die Entwicklungen andere Gestalt an:..... (Bd.1, S.9) 1840– Am ersten Tage des Wochenfestes, dem 7.Juni, schickte der Vorstand von Feuchtwangen einen Extraboten an den hiesigen Vorstand und ließ eine Zusammenkunft in Kaltenbronn auffordern, um sich über die Rabbinatsangelegenheiten zu besprechen. Der hiesige Vorstand ging, an den ernstesten Absichten zweifelnd erst am folgenden Tage hin, so kam die Zusammenkunft am 8. Juni zustande und es wurde ein Übereinkommen getroffen, dass man einen eigenen Rabbiner für die beiden Gemeinden aufstellen wolle und ihm eine jährliche Besoldung von 300 fl geben wolle, davon Feuchtwangen 66 fl und das Übrige Schopfloch. Als am Abend die Abgeordneten Schopflocks nachhause kamen, entstand dort ein großes Murren der Gemeinde, so begaben sich die Abgeordneten in den folgenden Tagen nach Feuchtwangen, um dort einen höheren Beitrag von 100 fl zu fordern, den diese dann akzeptierten. So wurde der Vertrag der nun abgeschlossene Vertrag der kgl.Regierung in Ansbach eingereicht. Doch nun kam von dort keine Genehmigung, sondern am 3. Aug.1840 eine Aufforderung, als Zeichen der Ablösung vom Rabbinat Ansbach und der damit verbundenen Wahlbeteiligung eine gerichtlich beglaubigte Urkunde einzureichen, dass einem eigenen Rabbiner ein fixes Gehalt von mindesten 350 fl, freier Wohnung und den herkömmlichen Akzendialbezügen zugesichert wäre und dann unverzüglich zu einer Wahl zu schreiten, binnen einer Frist von drei Monaten.“ (Bd.1, S.10) - Zuerst geschah Garnichts und es schien, die Frist würde verstrichen werden, doch dann kam es am 18.Okt.1840 zu einem Treff beider Gemeinden, dabei kam auch die Übereinkunft zustande, dem Verlangen der kgl. Regierung zu entsprechen, so hatte Feuchtwangen zusätzlich weitere 20 fl zu zahlen und für Wohnung 13 fl, alles Übrige Schopfloch. Nun war allen Förmlichkeiten Genüge geleistet und so erschien am 18.Dez.1840 der Regierungsbeschluss:

„*Im Namen des Königs,*

Nachdem die beiden Cultus-Vereinsvorstände von Feuchtwangen und Schopfloch durch Übereinkunft vom 18.Okt.1840 der Auflage der Regierungsentschliessung vom 3.Aug.d.J. vollständig entsprachen...so wird nunmehr den beiden Cultusgemeinden.. die Erlaubnis erteilt, sich von dem Rabbinat Ansbach zu trennen und für sich ein eigenes Rabbinat zu bilden.

a)Der Rabbiner hat in der Berücksichtigung, dass in Schopfloch schon immer ein Unterrabbiner seinen Sitz hatte, und die jüdische Bevölkerung von Schopfloch sich zu jender von Feuchtwangen wie 3 zu 1 verhält, seinen Wohnsitz in der Mitte der Gemeinde Schopfloch zu nehmen.

b) Derselbe erhält auch...eine angemessene freie Wohnung und als jährlichen in Quartalsraten zahlbaren Gehalt die Summe von 350 fl bar, dann... die bestimmten

Nebenbezüge.

c)Seine Obliegenheiten sind von der Gemeinde in der nemlichen Verhandlung bestimmt, wogegen nichts zu erinnern ist.

d)Der Gemeinde kommt die Befugnis zu, der kgl.Regierung den zu ernennenden Rabbiner zur Bestätigung in Vorschlag zu bringen, sie hat aber die Verpflichtung, hierzu ein solches Individuum vorzuschlagen, welches im Besitze der gesetzlichen Qualifikation ist.

Der Vorschlag hat sich auf eine Wahl zu gründen, welche durch Stimmenmehrheit von sämtlichen immatrikulierten Familienhäuptern zu Schopfloch und Feuchtwangen, jedoch mit Ausschluß der Witwen erfolgt(!), und stets unter der Leitung des kgl. Landgerichtes im Orte Schopfloch vorgenommen werden soll, nachdem zuvor die Stelle durch dasselbe zur allgemeinen Bewerbung öffentlich ausgeschrieben worden ist.“

Kgl.Regierung von Mittelfranken, Kammer des Inneren, Fr. Andrian“

Die Wahl zum Distriktsrabbiner

Rabbiner Ehrlich stellte sich aus eigener Initiative zur Wahl als Distriktsrabbiner in einer Zeit, in der die Gemeinden schrumpften und die Versorgung aus dem Rabbinat Ansbach, das auch zu umfangreich geworden war, für die vielen nun kleineren jüdischen Gemeinden sich als zunehmend schwierig dargestellt hatte. (Bd.1, S. 70).

Vor 1838 wurde so beschlossen, "Schopfloch beim Rabbinatssprengel Ansbach, aber mit Beibehaltung des jetzigen Unterrabbinats auf dessen Lebenszeit und mit Vorbehalt der Befugnis, nach dessen Abgang (Nach dem Ableben des Unterrabbiners Hirsch Weil) ein eigenes selbständiges Rabbinat für sich allein oder gemeinschaftlich mit Feuchtwangen zu bilden." (Bd.1, S.71)

Am 8.Juni 1840 findet sich im Protokoll "Die Rabbinerverhältnisse betreffend, abgehalten in Feuchtwangen in Gegenwart der versammelten israelitischen Cultusvorstände dahier", dass ein starker Gegenkandidat , der damalige Rabbiner Samuel Weil aus Acholshofen, sich ebenfalls zur Wahl aufstellte, sowie zwei weitere, Rabbiner Dr. Joseph Klein aus Memmelsdorf und Rabbiner Jehuda Harbuger aus Bayreuth, so dass vier Kandidaten zur Wahl standen. Es folgte eine spannende und schwierige Zeit der Vorwahlen mit Ausschreitungen - von beiden Seiten aus - , auch wilden Einmischungen von christlicher Seite her - in Schopfloch.

.Die Bewerbung des Rabbinatskandidaten Ehrlich vom 20.Januar 1841 (Bd.1, S.81)

Dieses Schreiben zeichnet das große Vertrauen und die Orts-, Heimatverbundenheit des Bewerbers in seine heimatlichen Gemeinden aus:

„Wohllöbliche israelitische Kultusgemeinden Schopfloch & Feuchtwangen,

noch nie habe ich eine Meldung um ein Rabbinat mit solcher Zuversicht auf ein für mich günstiges Resultat eingereicht als gerade jetzt. Denn ich wende mich ja an Sie, in deren Mitte ich geboren und erzogen wurde, in deren Mitte ich lebe, und, wo es mir vergönnt ist, unter dem Beistand des Allmächtigen schon so manches Gute durch das Ertheilen von Unterricht und durchs Lehren des göttlichen Wortes zu verbreiten; und wenn das Wirken eines Menschen und sein ganzes Leben mehr für ihn sprechen müssen als schöne, blos von den Umständen der Zeit eingegebene Worte, so glaube ich, Keiner von Ihnen wird mir das Zeugnis versagen, dass mein Wirken und Leben so wären, wie dem ziemt, der einst das heilige und wichtige Amt eines geistlichen Hirten unter Israel übernehmen will. Auch haben Sie bereits dadurch, dass Sie mir Ihre religiösen Fragen zur Entscheidung vorlegten, bewiesen, dass Sie das vollkommenste Zutrauen sowohl in meine Fähigkeiten, als auch in meine Gesinnungen setzen. Und wie nothwendig es ist, denjenigen genau zu kennen, dem man sich in den wichtigsten Angelegenheiten des Lebens, in Sachen der Religion, anvertrauen soll, brauche ich Ihnen nicht weiter auseinanderzusetzen.

Sie kennen mich, und ich glaube, das einstimmige Zeugnis von Ihnen erhalten zu dürfen, daß

bisher mein Streben nach dem Bessern gerichtet war und auch hinfort wird es mir die Liebe für meinen Beruf, vereint mit der für meinen Geburtsort und die mit ihm verbundene Schwestergemeinde Feuchtwangen, zur heiligen Pflicht machen, alle meine Kräfte für ihr Wohl aufzubieten, wahre Religiösität zu befördern, die Schulen nach Kräften zu heben, und viel Gutes in ihrer Mitte zu verbreiten, als nur immer nach Umständen möglich ist.

Und sollte es nothwendig sein, noch andere Beweise über meine Befähigung und meinen religiösen Lebenswandel beizubringen, so werden Ihnen beifolgende Zeugnisse genügende Aufschlüsse geben: Ueber Vorbereitung sprechen die Zeugnisse sub das A.) Gymnasial-Absolutorium und B.) Das Universitätszeugnis C.) Über die bestandene Anstellungsprüfung im Jahre 1834 bei der kgl. Regierung von Oberfranken (damals Obermainkreis), welche kgl. Regierung, wie allgemein bekannt, in ihren Anforderungen an die Rabbinats-Candidaten von der strengsten Norm ausgeht, was aber den Werth, selbst der geringen Noten bedeutend erhöhen muß.

Über meine theologische Befähigung sind folgende Zeugnisse beigefügt.

D.) Von dem seligen Rabbiner Hochheimer von Ansbach

E.) eine Empfehlung des seligen Rabbiner H. Weil von hier

F.a) die vollständige Ordination erteilt von Rabbiner Neckarsulmer

F.b) in Schnaittach von Männern, die Sie kennen, und die zum Theil selbst Ihre geistlichen Vorgesetzten waren, in deren Empfehlung Sie gewiß das größte Zutrauen setzen, und aus Achtung vor denselben Sie gewiß vorzüglich berücksichtigen werden.

G.) mein Leumund=Zeugniss.

Dies Alles, sowie der Umstand, dass ich bereits zwölftehalb Jahre die Universität verlassen und diese Zeit ausschließlich der Vorbereitung für meinen Beruf gewidmet habe, lässt mich hoffen, daß meine Bewerbung bei Ihnen die günstige Aufnahme finden, und Sie meine Bitte: mich als Rabbiner für den Distrikt Schopfloch und Feuchtwangen zu wählen einer gehörigen Berücksichtigung würdigen werden.

So gegründete Hoffnung ich auch zur Gewährung dieser meiner Bitte hegen zu dürfen glaube, aber so wenig kann ich es verhehlen, welche eine große Gefahr mir aus dem Nicht-Reussieren (Nicht Anerkennung finden) entstehen dürfte. Ja, ich sage, Gefahr, Gefahr für meine Ehre und guten Ruf, die Gefahr für meine weitere Existenz. Denn es ist Ihnen allen bekannt, wie schwer es ist, bei der großen Anzahl von Bewerbern, einem Candidaten werden würde, außerhalb seines Geburtsortes und seiner Gegend eine Aufnahme als Rabbiner zu finden, weil jede Gemeinde in der Regel ihren Candidaten vor den auswärtigen den Vorzug einräumt.

Wollen Sie nun allein hierin eine Ausnahme machen, so wäre ja damit gleichsam die Erklärung abzugeben, als hätten Sie irgend einen Makel an mir gefunden, sei es an meinen Fähigkeiten oder an meinem religiösen Wandel.

Doch ich halte es für Unrecht, nur im entferntesten an Ihrer redlichen Denkungsart zweifeln zu wollen, denn gewiß ist Keiner unter Ihnen, der da gehässig zurückstoßen wolle, wo man vertrauensvoll entgegenkommt.

Sie werden nicht denjenigen, der Ihnen nahe steht, entfernen wollen, um den Entfernten zu nähern. Sie werden gewiß in der Liebe für Ihr Ortskind, und Sie, werthe Mitglieder unserer Schwestergemeinde Feuchtwangen in der für Ihren Nachbarn, Freund und Bekannten keiner anderen Gemeinde nachstehen; vielmehr durch Ihre Abstimmung beweisen, dass Sie auch der Vorschrift unserer Religion eingedenk sind: *So derjenige, der deines Ortes ist, ein gleiches Bedürfnis mit dem eines anderen Ortes hat, wo du kannst es nur einem leisten, so bist du verbunden, deinem Ortskind den Vorzug zu geben.*

Und so bin ich denn von Ihrer Einsicht, Redlichkeit und Ihrem religiösen Sinne eines für mich günstigen Resultates gegenwärtig.

In dieser Erwartung zeichnet achtungsvoll ergebenst Nathan Ehrlich, Rabbinats-Candidat“

Die Anhänger von Rabbiner Weil

In einem Protokoll vom 18. Febr. 1841 im Feuchtwanger Landgericht (Bd.1, S. 78): „Geschehen Feuchtwangen den 18. Februar gegenwärtig der Kgl. Landrichter Lippert erschienen die sämtlichen Mitglieder der hiesigen Cultusverwaltung 1. Vorsteher Maier Jeremias Holzinger, 2. Pfleger Meier Nathan Gutmann, 3. die Bevollmächtigten Joel Nathan Gutmann, 4. Nathan Maier Holzinger, 5. Samuel Nathan Gutmann und baten, Folgendes zu Protokoll zu nehmen: Bekanntlich stehe auf den kommenden Tag zur Vornahme der Wahl eines Rabbiners für die beiden israelitischen Kultusgemeinden Schopfloch und Feuchtwangen in *Ammerdörferschen Wirtshaus* zu Schopfloch an. Sie erklärten, sie könnten dieser Wahl aber nicht beiwohnen, aus folgenden Gründen: Es hätten sich nämlich zwei Kandidaten Nathan Ehrlich von Schopfloch und Samuel Weil von Acholshofen um dieses Rabinat beworben und auch Probepredigten in beiden Orten abgelegt. Am vergangenen Samstag habe Weil in Schopfloch gepredigt und in Folge der Einladung des Handelsmannes Baer Isak Herbst in Schopfloch bei demselben während seines 2tägigen Aufenthaltes logiert. Tags drauf, am 14. d. Mts., wollte Samuel Nathan Gutmann den Weil mit seinem Fuhrwerk abholen, doch wurden ihm vor der Türe des Gasthauses Hornung zwei Schrauben an den Rädern seines Wägeleins gestohlen. Am folgenden Tage, dem 15. d. Mts., äusserte die Tochter des Jakob Wolf Hamburger (als Anhänger des Kandidaten Ehrlich bekannt) im Hause des Mayer David Block zu Schopfloch und in Gegenwart desselben, und Juditha Schwed, dass der Feuchtwanger Gutmann als *Achberasch* (=Räuber) herausgefahren sei, und es hätte den Schopflochern leid getan, dass sie nicht gewusst hätten, in welcher Angelegenheit er dort gewesen wäre, ansonsten wäre er nicht mehr lebendig heimgekommen, er wäre totgeschlagen worden. Binkes Treu von Schopfloch, ebenfalls ein Anhänger des Ehrlich, habe im *Braunen Hirschen* in Dinkelsbühl geäussert, in Gegenwart des Optikus Brandeis von Wassertrüdingen und des Bäckermeisters Gallinger von Wittelshofen - der Kandidat Weil könne keinen *busik chamisch* (das bedeutet- keinen Vers in der Heiligen Schrift), dass er Keinem rate, dem Weil seine Stimme zu geben, denn es gäbe dann ausserordentliche Unglücke: Die christlichen Bewohner würden selbst Diejenigen, die den Weil wählen, bei ihrem nächtlichen Ertappen auf der Strasse niederschlagen; am 16. d. Mts. bei einer Auktion in Dinkelsbühl äusserte Treu in Gegenwart des Israel Nathan Block, Hanach Wertheimer und Josef Moses Block von Schopfloch: Wenn Ehrlich nicht gewählt wird, so muss es Mord und Totschlag geben. In der Nacht von 16. auf 17. d. Mts., als sich im *Hornung*, Wirtshaus in Schopfloch, Zechleute, unter anderem Moses Veis Block und Meier David Block befanden, entdeckte der Wirt Hornung draussen vor dem Fenster eine Schmähschrift an einer Stange, zog sie hinein und las sie erstaunt den Anwesenden vor: „*Wir raten euch, dass ihr den Ehrlich ja wählen sollt, wir sind unser Zwanzig, wir schlagen euch bis Danzig, wir machen wie es einst ging in Würzburg- KloppKlopp, das Haus von Veis Isak Block und seine Scheune muss zu einem Steinhäufen umgewandelt werden*“ und anderes.... (Eindeutig von Christen verfasst und als Anspielung auf die antisemitischen „Hepp, Hepp-Aufstände“ der Christen in Würzburg davor gegen die Gleichstellung der Juden gemeint. Anmerkung A. B.). In der Nacht wurden dem Baer Isak Herbst die Fenster eingeworfen und drei große Steine an den Laden des Aaron Veis Kohn in Schopfloch geworfen. In der Nacht vom 17. wurde dem Mendel Schwed in Schopfloch ein Fensterladen mit einem Instrument herausgerissen und die Fenster eingeworfen, daß die hochschwängere Frau eine vorzeitige Niederkunft befürchtete. Unter diesen Umständen sei ein großer Teil der Schopflocher Wahlberechtigten eingeschüchtert, eine freie Wahl abzugeben, ebenso mache dieses einen großen Eindruck auf die Feuchtwanger Wahlberechtigten, die auch des Nachts wegen ihrer Geschäfte durch Schopfloch müssten. Die jüdischen Feuchtwanger baten, die Wahl unter solchen Umständen auszusetzen. Dieses Schreiben wurde von den Anwesenden unterzeichnet und am Tage vor der Wahl per Couvert dem Dinkelsbühler Kgl. Landgericht zugestellt.

Reaktion des Kgl. Landgerichtes Dinkelsbühl

Das Kgl. Landgericht Dinkelsbühl antwortete am gleichen Tage, dem 18. Febr. 1841, an das Kgl. Landgericht Feuchtwangen (Bd. 1, S. 80): „..., ersuchen wir... jener Cultusverwaltung sowie sämtlicher übrigen Cultusgemeinemitgliedern zu Feuchtwangen sofort heute noch eröffnen zu lassen, daß trotz ihrer Remonstrative (Einwände) der auf morgen zur Wahl anberaumte Termin abgehalten wird und daß sich daher diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, gefallen lassen müssen, wenn sie ihres Stimmrechtes verlustig werden, dann, daß wirklich vorkommende Wahlumtriebe untersucht und gewürdigt werden...“

„1) Da nunmehr die Frist zur Bewerbung um die neugebildete Rabbinerstelle zu Schopfloch verstrichen ist und vier Candidaten schriftlich sich gemeldet haben, so wird hiermit zur Vornahme der Wahl eines Rabbiners

auf Freitag, den 19. d. Mts. in dem Ammonsdörfer Gasthause daselbst Termin anberaumt, in welchem sich sämtliche stimmberechtigte Mitglieder der israelitischen Gemeinde Schopfloch/Feuchtwangen bei Vermeidung des Verlusts ihres Stimmrechts einzufinden haben, weshalb dieselben richtig zu bestellen sind.

Hierüber ist in jenem Termine Nachweis zu übergeben

2) zu 1) a) an die Cultusgemeinde Schopfloch, vielmehr an den Cultusvorsteher Seckel Löb Neustaedt daselbst und an den Cultusvorsteher Maier J. Holzinger zu Feuchtwangen

3) An das königliche Landgericht Feuchtwangen.....

Dinkelsbühl, Königl. Landgericht...“

Die Wahl und das (eindeutige) Ergebnis am 19. Februar 1841

Die Anhänger des Weil erschienen zwar, nahmen aber aus Protest nicht teil (Bd. 1, S. 11).

„Rabbinatswahl-Ergebnis Schopfloch Feuchtwangen: (Bd. 1, S. 85)

Von 67 Wahlberechtigten, die laut Liste gewählt hatten gingen:

61 Stimmen:	Nathan Ehrlich	von Schopfloch
5 Stimmen:	Samuel Weil	von Acholshausen, kgl. Landgericht Ochsenfurt
1 Stimme :	Jehuda Harburger	aus Bayreuth
keine Stimme:	Dr. Joseph Klein	von Memmelsdorf, kgl. Landgericht Ebern, gegenwärtiger Rabbinats-Assessor in Altstrelitz“

So war Rabbiner Nathan Ehrlich von Schopfloch mit überwältigender Mehrheit zum Distriktsrabbiner gewählt worden.

Wahlpamphlet ohne Datum: -, ihre wahlvehige Männer in schopfloch mir lasen euch sagen der von euch den ehrlich seine stimme nicht gibt, das mir sezen das zuchthaus an euren haus

mir werten euch schlagen und blagen und zun euren haus naus jagen, mir weten es anzinten und dadurch auch binten, das ihr sie ihm stimm must geben
Sonst kost euch euer leben,

mir fragen nichts nach landrichter und auch nichts nach Scharfrichter es wirte sein als die Sonn ist glahr.

Auch euch veuchtwanger machen mis kurz, ihr bekommt ein Sturz und daß kein gleinen das eurer weiber und kinder müssen greinen
mir schlagen euch dot, daß drayt(trägt, bringt ein) uns ein Brod.“

Rechtfertigung der Anhänger von Rabbiner Ehrlich

Schreiben der israelitischen Cultusgemeinde von Schopfloch an das Kgl. Landgericht Dinkelsbühl vom 21. Febr. 1841 – „Gehorsamste Rechtfertigung des Isr. Cultusvorstandes Betreff das Vorgehen mehrerer Mitglieder der Cultusgemeinde Feuchtwangen, als haben zugunsten des Rabbiner-Kandidaten N. Ehrlich Umtriebe stattgefunden -

Wie der gehorsamst unterzeichnete Cultusvorsteher in Erfahrung gebracht hat, ist von Seiten

mehrerer Mitglieder der Cultusgemeinde Feuchtwangen im Namen der sämtlichen Cultusgemeinden am 18ten d.Mts. eine Vorstellung eingereicht worden, die auf den 19ten d.Mts. diese anberaumte Wahl zurückzustellen, weil zugunsten eines der Bewerber, nemlich des Rabinatskandidaten Nathan Ehrlich Wahlumtriebe stattgefunden haben sollen...“ein großer Teil der Feuchtwanger Gemeinde war nicht nur nicht unterrichtet, sondern mißbilligte die Schrift. Diese dürfe nicht mit Stillschweigen übergangen werde, sei doch die redliche und würdige Haltung des großen Teils der Gemeinde Schopfloch klar zutage getreten, daß sie es für ihre Pflicht halten, solche Beschuldigungen nicht unbeantwortet zu lassen, denn tiefbetäubend sei der Vorwurf für Viele der Gemeinde, durch Drohungen bewogen worden zu sein. - Doch diese Vorwürfe gingen eben von Personen aus, die gerade alle möglichen Umtriebe in Anwendung brachten, um die Wahl auf den Candidaten Samuel Weil zu leiten, und, da sie sahen, dass ihr Bestreben nicht gelang, wenigstens es dahin bringen wollten, die Wahl zu verschieben, um noch mehr Zeit für ihre Umtriebe zu gewinnen.“Wir können Beweise in Menge anführen, wie von Seiten Samuel Gutmanns von Feuchtwangen zugunsten Weils alle mögliche unerlaubte Mittel angewendet wurden, wie nichts gespart wurde, um seinen Willen durchzusetzen. Schmeicheleien, Drohungen und Geldversprechen wurden in einer Weise angewandt, als wären dieses die erlaubtesten Mittel, sie wurden so öffentlich betrieben, daß wir der Beweise in Menge anführen könnten, wenn es erforderlich sein sollte...wir wollen indes für jetzt nicht anklagen, sondern uns bloß von den gemachten Vorwürfen rechtfertigen, weil ungerechte Vorwürfe zutiefst kränken, und wir ein Unrecht gegen die Mehrheit unserer Gemeindeglieder zu begehen fürchten, wenn wir solche Vorwürfe auf ihnen lasten lassen. Haben selbst Unbemittelte, ja arme Leute Anerbietungen von sieben preußischen Herrn bis zu 50 Gulden für eine Stimme abgelehnt, um nur ihrem Gewissen keinen Zwang anzutun, was wir jederzeit zu beweisen erbötig sind.....“
Unterzeichnende gehorsamster Cultusvorstand Sekel Neustädte, Barnaß,

Jakob Wolf Hamburger

Amson Abraham Illig(-ch oder -g)“

Die untereinander gegnerischen Wahlparteien

Es ist aus den Beschreibungen der Vorwahlzeit- siehe oben - zu entnehmen, dass keine der gegnerischen Parteien ihre eigenen Übergriffe zugab, und Jeder Alle Schuld auf den Anderen schob.

Auf die offensichtliche Aufhetzung und Einmischung der Christen am Ort wurde überhaupt nicht eingegangen.

Und auswärtige Rabbiner hatten bei Bewerbungen mit Sicherheit einen schweren Stand.

Die Ernennung zum Distriktsrabbiner und die folgende Feierlichkeit am 16.Juli 1841

„Schreiben an das kgl.Landgericht Dinkelsbühl - die Wahl eines Rabbiners für den Distrikt Schopfloch betreffend,

im Namen seiner Majestät des Königs, Ansbach, den 25.Juni 1841

Nachdem nunmehr in Folge der berichtlichen Vorlage....das Ergebnis der unterm 19.Febr.vorgenommenen Wahl eines Rabbiners für den Distrikt Schopfloch die Bestätigung erhalten hat, so empfängt das kgl.Landgericht im Anschluß die für den Rabinatskandidaten Nathan Ehrlich von Schopfloch ausgestellte Bestellung als Rabbiner des Distrikts Schopfloch vom heutigen Tage mit dem Auftrage, demselben vor allem den in der allerhöchsten Verordnung vom 10.Juni 1813 vorgeschriebenen Eid abzulegen und ihm hierbei die Bestellung auszuhändigen..

...von dem Tage der Diensteinweisung ist der seitherige Verband der isr. Cultusgemeinden Schopfloch und Feuchtwangen mit dem Rabinatsbezirke Ansbach aufgelöst...

Kgl.Regierung von Mittelfranken, Kammer des Inneren J.w.d.Pr.“

Die Feierlichkeit in Schopfloch am 16. Juli 1841

„Um diesen Akt so feierlich wie möglich zu machen, wurde die Synagoge durch Laubwerk und Beleuchtung aufs Schönste dekoriert (Bd.1, S.13), außerhalb derselben eine Strecke mit zwei Reihen Bäume gesetzt, so wie auch das Haus, in dem der Rabbiner *installendus* wohnte, mit Laubwerk verziert war. Dieser wurde von den Vorstehern der beiden Gemeinden in feierlichem Zuge, welchem sich auch sehr viele Gemeindeglieder anschlossen, in die Synagoge geleitet und vor derselben von den beiden Schuljugenden mit ihren Lehrern empfangen, hierauf der mit der Installation beauftragte kgl. Landgerichtskommissär Herr Assessor Meyer von den Gemeindevorstehern abgeholt. Der Gottesdienst, dem sehr viele Honoratioren aus der Umgegend mit anwohnten, wurde in folgender Weise abgehalten: Zuerst wurde das Kadosch (Kaddisch) aus dem Kasseler Gesangbuch von dem Chore gesungen, hierauf Installationsrede des Herrn Assessors Meyer, dann Lied 368 aus Johlsons Gesangbuch; Antrittspredigt des Rabbiners Ehrlich, welcher 2 Verse aus dem Lied 124 aus letztgenanntem Gesangbuche folgten, Gebet für Seine Majestät unsern allergnädigsten König und die königliche Familie. Mit dem Psalm 150, vorgetragen vom Sängerkhore, schloß die ganze Feierlichkeit.....“

„Feierliche Einweisung des Rabbiners Ehrlich in seine Funktion geschehen Schopfloch, den 16. Juli 1841 (Bd.1, S.86)...die desfallsige Feier geschah in der Weise, daß in der Synagoge vorerst ein Lied abgesungen, darauf von dem unterzeichnenden Commissair eine dem Zwecke der Handlung für passend gehaltene Anrede an den Herrn Rabbiner Ehrlich und die versammelte israelitische Gemeinde gehalten, hiernächst von Seite des Herrn Rabbiner gepredigt und zuletzt für die königliche Familie gebetet wurde. Nachdem dies Alles geschehen war, wurde der Herr Rabbiner Ehrlich von dem unterzeichneten Commissair und den Cultusverwaltungsmitgliedern, wie sie von hier und von Feuchtwangen einfanden, in seine Wohnung zurückbegleitet. Zum Zeichen der Richtigkeit dieser Verhandlung unterschrieben:

<i>Nathan Ehrlich, Distriktsrabbiner</i>	<i>Mair J..Holzinger</i>
<i>J.W. Hamburger</i>	<i>Meier Nathan Gutmann</i>
<i>Amson Abraham Illig</i>	<i>Nathan Holzinger</i>
<i>Hirsch E. Pappenheimer</i>	

geschehen , wie oben *Koenigliche Landgerichts Commission, Maier*

„Die Führung eines Amtssiegels ist dem Distriktsrabbiner untersagt.“

Intelligenzblatt für Mfr. am 6.Okt 1840: Ministerialentschließung vom 6.Juni 1821

Aus den Tätigkeiten des Distriktsrabbiners

Die Aufgaben des Distriktsrabbiners

(Bd 1, S.72) Die Aufgaben wurden bereits in der Sitzung vom 8.Juni 1840 im Antrag der isr.Cultusmeinde Feuchtwangen bestens beschrieben. Der einzige Punkt, dem die Schopflocher nicht zustimmten, waren die Kosten, und diese Unstimmigkeit wurde einen Tag später durch Zustimmung der Feuchtwanger bereinigt (siehe unter „Der schwere Start“)

Die Feuchtwanger hatten auch den Witwen ein Wahlrecht einräumen wollen, was später das Kgl. Landgericht in seinem Bescheid untersagte (siehe auch unter „Der schwere Start“).

„So soll der Rabbiner die Verpflichtung haben:

a. Jeden Samstag oder Feiertag öffentliche Vorträge in der Synagoge zu halten, und zwar für den Filialort Feuchtwangen jedesmal am Samstag der vierten Woche eines jeden Monats und abwechselnd an einem der drei Feste Pessach, Wochenfest und Palmfest (=Sukkot) jährlich: In jeder Woche hat der Rabbiner 2mal den Filialort Feuchtwangen zu besuchen, um die Religionsschule zu beaufsichtigen und alle Vorkommenden religiösen Anstände möglichst zu beseitigen.

c. Sämtlichen Schulprüfungen hat der Rabbiner unentgeltlich beizuwohnen, und zwar für beide Kultusgemeinden.

d. Alle übrigen religiösen Handlungen vorzunehmen, die überhaupt einem Rabbiner obliegen. Als Nebenbezüge wird für den Rabbiner festgesetzt:

1. Für die Abnahme eines Eides	2 Gulden 30xd
2. Für eine Leichenpredigt	1 Gulden 30xd
3. Für eine Trauung	
a. Wenn das Gesamtvermögen der beiden Brautleute unter 1000 Gulden liegt,	3 Gulden
b. Bei einem Gesamtvermögen bis zu 2000 Gulden ,	5 Gulden
c. Bei einem Gesamtvermögen bis 5000 Gulden,	8 Gulden
d. Bei einem Vermögen bis zu 10.000 Gulden	20 Gulden
e. Bei einem Gesamtvermögen von mehr als 10.000 Gulden	30 Gulden
4. Von einer Ehescheidung	10 Gulden
5. für einen Chaliza-Brief (= Freiganbe der Witwe von Schwager)	10 Gulden
6. für die Ausstellung eines jeden Zeugnisses	30xd
7. für die Ausstellung eines Trauungsscheins	1 Gulden

Für alle übrigen bei Gelegenheit der Trauung von den Rabbinern vorzunehmenden Handlungen hat derselbe eine besondere Vergütung nicht anzusprechen. “

Kurzfristige Vertretung des verstorbenen Schullehrers Isaak Hirsch Feuchtwanger

Isaak Hirsch Feuchtwanger war in Schopfloch für sehr lange Zeit im Amt gewesen von 1828 bis 1854. In der Arbeit von Karl Ernst Stimpfig wird im Band 1 von Seite 32 bis 64 im Kapitel “Schulunterricht der Juden 1819 bis 1879“ unter anderem beschrieben, wie viele Kämpfe der Lehrer Feuchtwanger in der Zeit seiner Laufbahn durchzustehen hatte: Seine Stellung insgesamt und sie als staatl. anerkannter Lehrer den vielen immerwieder auftauchenden Privatlehrern gegenüber behaupten müssen, bestimmte sein Leben.

Die jährlichen Prüfungen durch die Kgl. Distriktsschulinspektoren absolvierte er stets mit Erfolg, zum Beispiel sprach am 17. Mai 1843 der Abgeordnete der Kgl. Regierung seine Zufriedenheit mit dem Stand der Schule aus. Es wurde inzwischen nicht nur Religion unterrichtet, sondern die Religionsschule hatte sich mit Vermittlung weiterer Fächern zu einer Elementar- und Religionsschule gewandelt. (Bd.1, S.60)

Das Thema „Israelitische Schule“ würde ein eigenes Kapitel verdienen, es wäre eine neue Seite in meiner Homepage wert.

Die feste Örtlichkeit einer „Judenschule“ mit Klassenräumen und Lehrerwohnung wurde auf Grund der Notwendigkeit eines Kellerquellenbades gleich mit dort hinein gebaut, nach vielen Diskussionen mit Baubeginn am 8. Juli 1830 (Bd.1 S.111 – 119).

Um ein Beispiel für die Stärke der israelitischen Schule Schopfloch zu bringen: (Bd.1, S.61)

1843 war der Stand der Werktagsschüler, männlich 26 und weiblich 15, insgesamt 41 und der Feiertagsschüler, männlich 16 und weiblich 19, insgesamt 35,

so dass so 76 Schüler und Schülerinnen von Lehrer Feuchtwanger unterrichtet wurden.

Er starb nach langem Leiden, hatte auch noch krank unterrichtet. Bereits während seines Siechtums übernahm Rabbiner Ehrlich seine Stelle. Bei der jährl. Schulprüfung und Visitation am 8. Mai 1854 war der kranke Lehrer noch kurz dabei und es wurde die Verwesung der Stelle (=Vertretung) an Rabbiner Ehrlich übertragen, der dieselbe auch übernahm und bis zum Amtsantritt von Lehrer Wolf Schweitzer, geboren in Goßmannsdorf. Wegen der Abnahme der Gemeindegröße bedingt durch die Auswanderungswelle wurde die Stelle des Lehrers mit dem Schächter- und dem Vorsängeramt vereint ausgeschrieben.

Am 19. Okt. 1854 war Wolf Schweitzers Amtsantritt,

er hatte 24 ½ Jahre als Lehrer, Vorbeter und Schächter in Schopfloch fungiert.

Der missglückte Anschluss der israelitischen Gemeinde Mönchsroth im Jahre 1845

(Bd.1, S.13 ff.) Durch die Auswanderungswelle nach den nordamerikanischen Staaten erlebten besonders die israelitischen Kultusgemeinden Einbußen in ihrer Mitgliederanzahl, deshalb schlossen sich in dieser Zeit Gemeinden an bestehende Rabbinate an, um die relig. Betreuung der Gemeinde zu sichern, auf der anderen Seite wurde die Existenz des Rabbinate wiederum dadurch gesichert. Dass Dies als Chance von den Rabbinategemeinden nicht immer wahrgenommen wurde, zeigt - leider-hier das Beispiel der jüdischen Gemeinde Schopfloch als nun bestehendes Rabbinate, die in „Verblendung“ (Bd.1, S.14 ff.), aus Neid Anschlüsse anderer durch ihre enormen Auflagen eher verhinderte als förderte:

Im Jahre 1845 wollte die Gemeinde Mönchsroth nach dem Tode ihrer Rabbiners Pinchas Katzenellenbogen zu Oettingen sich vom dortigen Rabbinate lossagen, da sie es zu weit bis zu dem Sitz des Rabbiners hatten und sich an Schopfloch, das nur 2 Stunden entfernt war, anschließen. Bevollmächtigte nahmen Rücksprache mit Rabbiner Ehrlich, es wurde beschlossen, dieser solle sich vorerst mit der Verwaltung Schopfloch besprechen; würden diese nichts einzuwenden haben, wolle man einen Vertrag wegen des Anschlusses aufnehmen.,,Protokoll: Schopfloch, den 6.August 1845. Bei der heut. Versammlung der isr. Kultus-Verwaltung hier brachte der Distriktsrabbiner Ehrlich zum Vortrage, dass die isr. Cultusgemeinde Mönchsroth gesonnen sei, sich an das hiesige Rabbinate anzuschließen, dieselbe möchte aber zuvor wissen, ob von Seiten der hiesigen Gemeinde keine Einwendungen oder sonstige Bedingungen gemacht werden, welche den Anschluß zu sehr erschweren. Darauf erklärten die versammelten Verwaltungsmitglieder“, sie sprächen zwar nicht für alle.....“sprechen aber dennoch die Ansicht aus, daß nicht einzusehen ist, welche Hindernisse dagegen vorhanden sein sollten, so wie man nicht gesonnen ist, derartige Bedingungen zu stellen, welche den Anschluß Mönchsroth an das hiesige Rabbinate erschweren sollten, und von Seiten der Verwaltung wird es als zweckmäßig erachtet, wenn ein desfallsiges Übereinkommen zwischen dem Rabbiner Ehrlich und der Gemeinde Mönchsroth getroffen werde. - Dieser Beschluss wird dem R. Ehrlich zu geeigneten Gebrauche hinausgegeben:

K.Salzburger, Barnoß, Jakob Wolf Hamburger, Amson Abraham Illig, Moses Veis Block“
„Mit den Vertretern der Gemeinde Mönchsroth wurde so am gleichen Tag, dem 6.Aug.1845 eine mündliche Vereinbarung getroffen, dass dieselbe einen jährlich fixen Betrag von 40 fl an den Rabbiner leisten und in Bezug auf die bestehenden Akzidentien sich dem bereits bestehenden Verträge anschließen wollten, wogegen der Rabbiner dortselbst jährlich 4mal an Sabbath zu predigen und der Schulprüfung beizuwohnen habe, wobei er immer Fuhrwerk und Verköstigung der Gemeinde erhielt – (Bd.1, S.15)- bis längstens 8 Tage solle die Einwilligung der Gemeinden Schopfloch und Feuchtwangen beigebracht werden. Gleich am folgenden Tage habe der Rabbiner Ehrlich an die beiden Gemeinden die Mitteilung von dieser getroffenen Verabredung gemacht, und erklärt, dass er bereit sei, die Hälfte des fixen Betrages von 40fl, also 20 fl zugunsten der beiden Gemeinden Schopfloch und Feuchtwangen abzutreten, nicht zweifelnd, dass kein Hindernis entgegengesetzt werde..

Doch es kam anders, die hiesige Gemeinde machte von vorneweg den Anschluss unmöglich, wie aus folgendem Schreiben der Verwaltung an den Rabbiner erhellet“ –(beziehungsweise – die Aussichten eher verdunkelt.... Anm. A.B.)

„Schopfloch, den 12.Aug.1845, Hochwohlgeborn, Herrn Distriktsrabbiner Ehrlich dahier. In Verantwortung Ihres geehrten vom 8ten dies wird Ihnen der heutige Beschluß der hiesigen israelit. Gemeinde in Betreff des Beitritts der israelit. Mönchsrother Gemeinde zum hiesigen Rabbinate abschriftlich mitgeteilt.

1. die hiesige israelit. Gemeinde bewilligt nur den Beitritt der israelit. Gemeinde Mönchsroth zum hiesigen Rabbinate insofern der hiesigen israelit. Gemeinde ausschließlich und allein alljährlich 30 fl(!) zugunsten kommt, und diese 30 fl haben.

nur die hiesigen israelit. Gemeindeglieder zu genießen, mit Ihnen und der Gemeinde hat Mönchsroth besonders zu contrahieren.(!)

2. Findet dieser Beschluß nur statt, imfall solcher von Feuchtwangen genehmigt wird.
3. Soll dieser Vertrag nur in Gültigkeit bleiben, solange der Herr Rabbiner Ehrlich hier funktioniert, bei Veränderung aber der Vertrag auch Abänderung erleidet.
4. Ist der Vertrag von 30fl im Einwilligungsfalle beim kgl. Landgerichte Dinkelsbühl festzustellen, und all die allenfalsige Gerichtskosten hat Mönchsroth allein zu tragen. dieser Beschluß ist dahier zu billigen, indem die hiesige Gemeinde allein 242 fl jährlich dem Rabbinat abzuleisten hat.

Mit vollkommener Hochachtung verbleibt der Kultusvorstand K. Salzburger, Barnoß, Amson Illig, Jakob M. Hamburger, Moses V. Block. („Hiermit war die Sache abgemacht“ und die Gemeinde Mönchsroth schloss sich wieder dem Rabbinat Oettingen an“ -K.E.Stimpfig) ...War Dies ein Gier - ? – Neid - Geiz – Anfall der israelit.Kultusgemeinde Schopfloch? - Jedenfalls war diese Handlung eine unglaublich egoistische der Gemeindeglieder dem wirklich redlichen Einsatz von Rabbiner Ehrlich entgegenwirkend.

...Wie er mit diesen Rück - Schlägen umging, ist nur zu ahnen:

Da er ja ein sehr frommer und positiver Mann war, schien er wohl nicht zu verbittern ...

Der Anschluss der israelitischen Gemeinde Wittelshofen im Jahre 1853

Eine gleiche Gelegenheit zur Vergrößerung der Gemeinde bot sich im Jahre 1853, die aber mit der gleichen Verblendung, und wie man von manchen Gemeindegliedern sagen kann, mit gleicher Missgunst zurückgewiesen wurde.(Bd.1, S.15-17)

Im Juni 1852 verstarb der Rabbiner Josep Loew Buttenwieser von Wassertrüdingen, der auch für Wittelshofen zuständig gewesen war. Da die äußeren Gemeinden keine Neigung zeigten, diese Stelle wieder zu besetzen, wendete sich die Gemeinde Wittelshofen an den Rabbiner Ehrlich dahier, um mit ihm einen Vertrag wegen Anschlusses an sein Rabbinat abzuschließen. Es kam ein Übereinkommen zustande, das (- es war wohl aus den Erfahrungen der Vergangenheit gelernt worden – Anmerkung A.B.) dann auch gleich am 2.Februar 1853 beim kgl.Landgericht Dinkelsbühl verlautbar wurde.

Als diese Verhandlung den beiden Gemeinden Schopfloch und Feuchtwangen zur Abgabe ihrer Erklärung hinausgegeben wurden, erklärte Feuchtwangen, daß sie nichts dagegen einzuwenden haben, Schopfloch aber widersetzte sich, vorgebend, Wittelshofen solle erst mit ihnen ein Übereinkommen treffen, und als darauf Rabbiner Ehrlich am 9.März 1853 eine Vorstellung hierüber durch das kgl.Landgericht Dinkelsbühl bei der hiesigen Gemeinde machen ließ, blieb diese dennoch bei ihrer früheren Erklärung stehen.

Hiermit war aber diese Angelegenheit noch nicht aufgegeben weder von Seiten der Wittelshofener noch von Seiten Rabbiner Ehrlichs.

Am 6.Juli 1853 stellten die Vorstände der israelitischen Kultusgemeinde Wittelshofen beim kgl.Landgericht Dinkelsbühl (direkt) den Antrag, die Rabbinatsangelegenheiten definitiv geregelt zu haben, provisorisch alle Verrichtungen eines Rabbiners, welche dort anfallen, dem Distriktsrabbiner Ehrlich zu Schopfloch zu übertragen, wogegen sie ihm alles das leisten wollten, was sie bisher dem Distriktsrabbiner zu Wassertrüdingen geleistet haben.

Dieser Antrag wurde von dem kgl.Landgericht Dinkelsbühl unterm 7/16 Juli des Jahres dem Rabbiner Ehrlich zur Erklärung zufertigt, ob er geneigt sei, , bis die Rabbinatsverhältnisse geregelt seien, die Verrichtungen eines Rabbiners für die Gemeinde Wittelshofen zu besorgen. Der Antrag wurde von Rabbiner Ehrlich akzeptiert. So blieb diese Angelegenheit bis Ende October des Jahres von der kgl. Regierung von Mittelfranken der Auftrag erging, Wittelshofen müsse sich nun über den definitiven Anschluss an ein Rabbinat erklären.

Hiervon wurde dem Rabbiner Ehrlich von dem Vorsteher Heyum Freundlich aus Wittelshofen am 9.Nov. Mitteilung gemacht, unter der Aufforderung nun die Einwilligung der Gemeinde Schopfloch zum Anschluß zu erwirken zu suchen, andernfalls Wittelshofen

sich an das Rabbinat Oettingen anschließen würde.

Hiervon wurde sogleich von dem Rabbiner der Gemeindeverwaltung Mitteilung gemacht, und es wurde eine Versammlung auf Samstag Nacht den 12. Nov. anberaumt, bei welcher der Rabbiner erscheinen wolle, um diese Angelegenheit endlich in Ordnung zu bringen. Diese Versammlung der Verwaltungs- und Ausschussmitglieder fand in dieser Nacht statt, wobei der Beschluss gefasst wurde, dass sich die Gemeinde nicht länger dem Anschluss widersetzen wolle unter der Bedingung, dass Wittelshofen wenigstens jährlich 18 fl an den Rabbiner zahle, dagegen musste der Rabbiner mit der hiesigen Gemeinde einen Vertrag abschließen, dass er sie von der Verbindlichkeit, ihm eine Wohnung zu stellen, enthob und er von nun an selbst für seine Wohnung zu sorgen habe gegen ein Aversum (= Abfindung) von jährlich 27 fl. Dieser Beschluss wurde von Rabbiner Ehrlich den Wittelshofenern mitgeteilt, wobei seine Einwilligung zum fraglichen Anschluss beigefügt war mit der Bemerkung, er sei bereit, jährlich 2mal über Samstag dahinzugehen, dort zu predigen und der Hauptvisitation der Religionsschule beizuwohnen gegen eine jedesmalige Vergütung von 3 fl 30 und freier Verköstigung. Die Gemeinde Wittelshofen erklärte am 16. Nov. 1853, sie werde sich an das Rabbinat Schopfloch eben unter der Bedingung anschließen, dass sie jährlich 18 fl an den Rabbiner zahle, das Übrige in der Art verabreichen wolle wie der selige Rabbiner Buttenweiser auch erhalten habe. Dieser Antrag wurde von dem Rabbiner auch akzeptiert. Nachdem nun diese Angelegenheit durch das Kgl. Landgericht der kgl. Regierung vorgelegt worden war, erfolgte folgender Beschluss: (Ad Num. E 10,280 – K. 12,325)

„An das kgl. Landgericht Dinkelsbühl das Rabbinat Wassertrüdingen betreffend - Ansbach, den 20. Nov. 1853

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem kgl. Landgerichte wird eröffnet, dass nichts dagegen zu erinnern sei, wenn die israelitische Gemeinde Wittelshofen sich dem Rabbinat Schopfloch unter den in der Protokoll-Verhandlung vom 16. Nov. näher bezeichnete Bedingungen anschließen.....

Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Inneren,

Bei Erledigung der Präsidentenstelle, Gäbschneider, Gerhardt“

Kompetenzschwierigkeiten in Feuchtwangen

Schreiben an das Kgl. Bayerische Landgericht Feuchtwangen (Bd. 2 Seite 324)

„Schopfloch, den 6. Aug. 1841, Gehorsamste Anzeige und Bitte des Distriktsrabbiners Nathan Ehrlich dahier – Betr.: Das Ausstellen der Zeugnisse, die Vornahme Meineidvermahnungen und das Führen der Familienregister- Das Kgl. Landgericht wolle in Zukunft in allen Dingen, die zur Befugnis eines Rabbiners gehören, als da sind Ausstellen der Zeugnisse, Vornahme von Meineidsverhandlungen und dergl. nur von ihm Notiz nehmen; und jedes Eingreifen eines anderen als ungeeignet zurückweisen; zugleich aber auch die Familienregister für die israelit. Kultusgemeinden ihm zur Führung überliefern lassen.

Dass die Führung der Familienregister zu seinen Befugnissen gehöre, dafür sprechen folgende Gründe: 1. Werden diese auch von den christlichen Geistlichen geführt...es wäre auch sonderbar, erst einen Lehrer oder Vorsänger zu beauftragen.

2. Wird man doch wahrscheinlich dieselben dem am liebsten anvertrauen, auf dessen Gewissenhaftigkeit und Sachkenntnis man sich am meisten verlassen zu können hoffen darf, so steht zu erwarten, daß in dieser Hinsicht dem Rabbiner der Vorzug eingeräumt werde.

3. Gebührt dem Rabbiner das Ausstellen der Zeugnisse. Es gehört dies zu seinen Akzidentien und in dem Vertrag, den die beiden Gemeinden Schopfloch und Feuchtwangen über die Aufnahme eines Rabbiners abgeschlossen haben, wird das Ausstellen der Zeugnisse als besonderes Akzident für den Rabbiner dieses Distrikts namentlich aufgezählt.

Wie kann aber ein Zeugnis von dem Rabbiner aufgestellt werden, solange er nicht die

Familienregister führt? (*Akzidentien* sind zusätzliche Aufgaben des Rabbiners)

4. Es kann aber nicht eingewendet werden, daß hieraus eine Unbequemlichkeit für die Mitglieder der Kultusgemeinde Feuchtwangen entstehe, da Schopfloch und Feuchtwangen nur eine Stunde voneinander entfernt sind, also das Rabbinat nicht einmal die Größe eines mäßigen Pfarrsprengels hat; auch stehen bedachte Gemeinden in beständiger Kommunikation; zudem hat der Rabbiner die Verpflichtung, wöchentlich zweimal nach Feuchtwangen zu kommen, wo also jedem Verlangen in dieser Hinsicht auf das schnellste entsprochen werden kann.

*Hochachtungsvoll verharret eines Koeniglichen Landgerichts
gehorsamster Nathan Ehrlich, Distriktsrabbiner“*

Anscheinend gab es Kompetenzschwierigkeiten mit den Aufgabenverteilungen in Feuchtwangen, dass der Rabbiner sich an das Gericht wenden musste, denn der Vorsänger Adler hatte die Familienbücher geführt.

Schreiben an das Kgl. Landgericht Feuchtwangen der israel. Kultusgemeinde (Bd.2, S.325)

Betreff: Erklärung der hiesigen Cultusverwaltung die Funktionen des Distriktsrabbiners.

Zum Beschluss: **Der Vorsinger Adler**, welcher bisher das Kirchenstandsregister geführt und die Fertigung der Auszüge aus denselben besorgt hat, ist hierüber zu hören und zu diesen Zweck auf den 6. Sept 1841 mündlich vorzuladen.

Feuchtwangen, 27. August 1841, Kgl. Landgericht, Lippert

Koenigliches Landgericht!

..Infolge der zur Berichterstattung mitgetheilten Anzeige des Rabbiners Ehrlich erklären wir folgendes: Allerdings ist es nunmehr Sache des Rabbiners, die nothwendigen Zeugnisse auszustellen, sowie die Meineidsverwarnungen vorzunehmen, und wir sind daher ganz damit übereinstimmend, dass derselbe zu diesen Verhandlungen beigezogen, und auch ihm die Führung der Trau-Sterb- und Geburtsregister überlassen wird. Bisher wurden dieselben, in Ermangelung eines in der Nähe wohnenden Rabbiners von dem hiesigen Vorsänger Adler geführt. Wir stellen daher bei einem kgl. Landgerichte die gehorsamste Bitte,

1. in der Folge nur solche Zeugnisse über Sterb-, Trau- und Geburtsfälle hiesiger israelit.

Einwohner anzunehmen, welche von dem Distriktsrabbiner Ehrlich ausgestellt sind.

2. denselben zu den Meineidsverwarnungen beizuziehen

3. dem Vorsänger Adler diese bisher über die Trau-Sterb-Geburtsfälle geführten Register abzufordern und dem Rabbiner Herrn Ehrlich auzuhändigen.- schließlich bemerken wir noch, dass Herr Rabbiner Ehrlich, wie sich wohl von selbst versteht, für die Führung der bemerkten Register, als zu seiner Funktion gehörig, keine besondere Remuneration erhält, demselben aber für die Ausstellung von Zeugnissen und vorzunehmenden Meineidsverwarnungen, die in dem Aufnahmevertrag näher bestimmten Accidentien zukommen....

Mit aller Hochachtung zeichnen eines Kgl. Landgerichtes gehorsamst

israelit. Kultusverwaltung

Hirsch Abraham Weihermann, Joel J. Weihermann, Joel Nathan Gutmann, Nathan Holzinger
Protokoll des Vorsängers Adler vom 6. Sept. 1841 (Bd.2, S.327):

„Geschehen Feuchtwangen, 6. Sept. 1841, Stellungnahme des Vorsängers Adler:

*Der Vorsänger Adler dahier bekannt gemacht mit vorstehendem Vertrag erklärt zu
Protokoll:*

*Ich weis nicht anders als daß ich die Ausstellung der Zeugnisse über Sterb-Trau- und
Geburtsfälle, (dieselben beginnen blos mit dem Jahre 1818), nachdem ein Rabbiner für hier
eingesetzt ist, nicht mehr zu thun habe, ebenso auch die übrigen Verrichtungen eines
Rabbiners nicht mehr zu besorgen habe, und werde daher die ausgeführten Register an den
Rabbiner Ehrlich sogleich ausantworten.*

Jonas Adler, kgl. Landgericht Lippert, (Protokoll) Roth“

Ablehnung der Bemühungen Ehrlichs, Ordnung in die Familienregister zu bekommen:

Schreiben der isr. Kultusgemeinde Feuchtwangen an das kgl. Landgericht Feuchtwangen
„Feuchtwangen, den 13. Febr. 1844, Koenigliches Landgericht!

Mittels Beschluß eines kgl. Landgerichtes wurde uns unter Hinausgabe der Eingabe des Distriktsrabbiners Ehrlich die Anlegung der Familienregister betreffend die Auflage gemacht, sich binnen 8 Tage zu äußern, auf welche Weise die frühere Civilstandsregister der hies. isr. Gemeinde -vor dem Jahre 1818 – hergestellt werden können.-

Allein ist es uns unmöglich, auf eine sichere Basis oder authentische Quelle, diese Familienregister herzustellen oder anzulegen.-

Vor dem Jahre 1818 wurden keine Geburts-Trau-oder Sterberegister geführt.-

Es sind bloß die männlichen Individuen resp. die Geburt derselben von den desfallsigen Beschneidern in einen ihnen selbst angehörigen Buch verzeichnet worden, so wie auch von den männlichen Individuen sog. Weinabgabe in die Synagoge, gewöhnlich zwei Jahre nach ihrer Geburt gegeben worden, worauf die Geburt derselben nach der jüdischen Zeitrechnung angegeben ist.

Außerdem gibt es keine Quelle, und über Trauungen oder Sterbefälle gar keine.-

Bei den weiblichen Individuen wurde in keiner Beziehung etwas verzeichnet.-

Die Anlegung dieser Register kann nicht anders hergestellt werden, als wenn man einen Juden der hiesigen isr. Gemeinde über Geburt usw. zu Protokoll vernehme....

Wir bitten daher, ein kgl. Landgericht von Anlegung der Familienregister vor dem Jahre 1818 Umgang(=Abstand) zu nehmen, indem die Bedenklichkeiten des Rabbiners Ehrlich unerheblich sind(!), indem

ad1. die Bevölkerung der hiesigen israelitischen Gemeinde jeden Augenblick ohnedem hergestellt werden kann und Zeugnisse über frühere Vorkommenheiten doch nicht mit Gewißheit, sondern wie eben gesagt, auf auf eigene Angaben ausgestellt werden können, denn

ad2. wird wohl zugegeben, dass Zeugnisse sich auf eine amtlich anerkannte Basis gründen sollen, dies kann aber durch Anlegung von Familienregistern, die auf eigenen Angaben beruhen, nicht verbessert werden, besonders sind Zeugnisse in Bezug auf Militär=Conscription (Einschreibung zum Wehrdienst) nicht mehr nöthig, in die Altersklasse 1818 bereits vorüber ist.

Cultusverwaltung Hirsch Abr. Weihermann, Wolff Gutmann, Joel Weihermann,
Joel Nathan Gutmann, Nathan M. Holzinger“

Diese Entgegnung der Cultusverwaltung Feuchtwangen kann als nicht sehr kooperativ oder hilfsbereit den Bemühungen des Rabbiners gegenüber bewertet werden: Es hätten jederzeit durch Befragungen der jüdischen Bürger Register zu der Zeit vor 1818 erstellt werden können, doch die Gemeindeverwaltung war hier zu einem Miteinsatz offensichtlich nicht bereit. ..Schade, wäre Dies doch im eigenen Interesse der jüdischen Feuchtwanger gewesen, ihre Familienbücher individuell zu überarbeiten und ihre Stammbäume zu sichern!

Hierzu benachrichtigt Nathan Ehrlich, die Missstände in Feuchtwangen beschreibend, das Landgericht Feuchtwangen:

„Schopfloch, den 24. März 1844, Betreff Familienregister, Todesanzeigen, Geburten... Die Todesanzeigen erhält derselbe gewöhnlich bei der Beerdigung durch den Todtenbeschau-Schein. Durch den Mangel der Familien-Register ist es unmöglich, über die Verwandten eines Verstorbenen offiziellen Bericht zu erstatten... die Geburten werden größtentheils von den Familienvätern sehr spät angezeigt, manchmal 3 oder 4 Wochen nachher. Es möge daher Ein Königl. Landgericht hierüber die geeignete Weisung an die israelit.

Kultusgemeinde ergehen, und solche Weisung, damit sie zu jeder Mann Kenntnis gelange, an der Synagogenthüre effigieren(=anschlagen) lassen!... Distr. Rabbiner Ehrlich“

Ein anderes Beispiel für die Schwierigkeiten, sich an die Weisungen des Rabbiners zu halten,

noch sieben Jahre, nachdem er im Amt war: „Schopfloch, 2.Juli 1848, Gehorsamste Anzeige des Distrikt-Rabbiners Ehrlich, Betr.: Die Weigerung des Moses Oppenheimer, sein Kind in das Geburtenregister eintragen zu lassen.

Königliches Landgericht Feuchtwangen

Dem Handelsmann Moses Oppenheimer von Feuchtwangen wurde vor ungefähr 5 Wochen ein Kind geboren. Derselbe wurde, obwohl der gehorsamst Unterfertigte nicht dazu verbunden ist, aufgefordert, die Anzeige von der Geburt seines Kindes zu machen, um dasselbe in das Geburtsregister einzutragen; allein trotzdem erfolgte keine Anzeige. Ehrlich, Distriktsrabbiner“

So kam endlich die gewünschte Meldung der Kindesgeburt an der richtigen Stelle zustande: „Feuchtwangen, 7.Juli 1848 - Betr.: Erklärung des Moses Oppenheimer vor dem kgl. Landsrichter Lippert....

„Ich habe bereits von der Geburt meiner Tochter, welche den Namen Jette führt, dem Districts-Rabbinat seit gestern Anzeige gemacht und zwar durch den Lehrer Lissauer, welcher mich hievon erst vor einigen Tagen erinnert hat. Als neuverheirateter Ehemann, der mit solchen Ueblichkeiten noch nicht bekannt ist, wird so etwas zu verzeihen seyn.

v.g.u.u. Moses Oppenheimer, g.w.o. Koenigl. Landgericht Lippert (Protokoll) Roth“

Von Anfang an mit Strenge musste der Distriktsrabbiner auch hinsichtlich einer gehörigen Ordnung in der Synagoge in Feuchtwangen schalten und walten - so wurden folgende Maßnahmen gegen „Mißbräuche und Chor-Schwänzer“ in einer Sitzung der Gemeindeverwaltung am 5. September 1841 in Feuchtwangen beschlossen (Bd 2, S.417):

„...Trotz der vor 8 Tage mit dem Rabbiner Ehrlich gepflogenen Verhandlung, nach welcher eine gehörige Ordnung in der Synagoge während des Gottesdienstes hergestellt werden soll, und zur Herstellung des Chorgesanges die zweckmäßigsten Mittel hervorgesucht werden sollen, hat sich doch am vergangenen Samstag wieder gezeigt, daß der größte Theil der vom Rabbiner abgestellten Mißbräuche nicht vermieden wurde und sich sogar schulpflichtige Sonn- und Werktagsschüler der Mitwirkung zum Chorgesange entzogen haben.-

Da nun wie es scheint, die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtungen vom größten Theil nicht eingesehen wird, und nur durch Strenge der Gute Zweck erreicht werden kann, so wird Folgendes beschlossen.

a. sämtliche vom Rabbiner verbotenen Mißbräuche sind nochmals vermittelt einer an der Synagoge anzuheftenden Bekanntmachung streng mit dem Beisatze zu verweisen, daß in der Folge jede Uebertretung strenge mit Strafe belegt werden wird.

b. ist der Lehrer Lissauer anzuweisen, die Sonn- und Werktagsschüler pünktlich zu den Lehrsingstunden sowohl als auch zur Mitwirkung beim Chorgesange während des Gottesdienstes anzuhalten und ihnen zu eröffnen, daß sie im Falle sie nicht gehorig mitwirken sollen, unnachsichtlich mit Strafe belegt werden würden.

c. zum Zwecke der Controlle über die nicht erscheinenden Sonn- und Werktagsschüler hat der Gemeindediener Lippmann sich von dem Lehrer Lissauer die Schullisten übergeben zu lassen und jeden Sonntag Fehlanzeigen der Gemeindeverwaltung zu übergeben.

Hirsch Abraham Weihermann, (Gemeindevorstand) Joseph Lippmann, israelit. Cultusdiener“

- Ein anderes wichtiges Thema ist die positive Wirkung des Gesetzes des für alle Religionen einheitlich geltenden **Bebringens von Religionszeugnissen bei Ansässigmachung**, doch auch Kritik durch das Versäumnis am Landgericht Feuchtwangen, sich an dieses Gesetz zu halten. Hierzu schreibt Distriktrabbiner Ehrlich an die Kgl. Regierung von Mittelfranken, die Kammer des Inneren (Bd2, S.329)

„Schopfloch, den 30. Mai 1859 - Unterthänigst gehorsame Vorstellung und Bitte des Distr. Rabbiners Nathan Ehrlich dahier -

Betreff: Das Bebringen von Religionszeugnissen bei den Gesuchen um Ansässigmachung.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Inneren!

Das Gesetz, daß bei den Gesuchen um Ansässigmachung ein Religions-Attest erforderlich ist, ist so in die Praxis übergegangen, daß jeder Staatsbürger dieß fragliche Attest als conditio sine qua non (=eine Bedingung, ohne die etwas Bestimmtes nicht eintreten kann so etwa- als selbstverständlich) ansieht, und es trägt die strenge Handhabung desselben nicht wenig dazu bei, dass der Religionsunterricht während der Pflichtigkeit hierzu fleißig besucht wird. Bezüglich dieses Gesetzes ward auch noch nie von einer Behörde aus konfessionellen Rücksichten ein Unterschied gemacht, und lässt sich auch nicht einsehen, inwiefern ein solcher statthaft wäre.

Das kgl.LG Feuchtwangen scheint indessen anderer Ansicht zu sein, indem dasselbe jüngstens der Jette Gutmann, Tochter des Meyer Gutmann von Feuchtwangen die Erlaubnis zur Trauung mit Elias Schwabacher von Würzburg erteilt hatte, ohne daß dieselbe ein Religionsattest beizubringen angehalten wurde, wenigstens hat der unterthänigst gefertigte keines ausgestellt, und ein anderer ist in dem diesseitigen Rabbinate nicht befugt, derartige Zeugnisse auszufertigen.

Hierdurch veranlaßt wird hiermit die unterthänigst gehorsame Bitte gestellt:

Eine kgl. Regierung wolle gnädigst das koenigl. LG Feuchtwangen bedeuten, daß auch bei den Gesuchen um Ansässigmachung die Religionszeugnisse erforderlich seien, und nur der Geistliche befugt ist, solche auszustellen. Ehrlich, Distriktsrabbiner“

Eine Gebetsanordnung:

*“Schopfloch den 19.Februar 1846, An den löblichen Kultusvorstand in Feuchtwangen ...wird hiermit angezeigt, dass wegen der bedrängten Lage unserer Glaubensbrüder in Rußland ein besonderes Gebet angeordnet wurde.
Der Distriktsrabbiner Ehrlich*

Nach dem Jahr 1813, dem Jahr des „Judenedikts“ -

Einsatz, Petitionen für Gleichstellung an Landtag und Reichsrat im Jahre 1861

Der Grundsatz, die Israeliten als als „erlaubte Religionsgemeinschaft“ zu betrachten wurde bereits im sogenannten Judenedikt 1813 ausgesprochen, doch gingen die Wege zu einer Gleichstellung der Juden in der Praxis noch weit auseinander.

Schrittweise geschahen Lockerungen, Änderungen durch Inkrafttreten neuer Gesellschaftsgesetze, so erging ein hoher Erlass der Kgl Regierung dahin,

„die Kultusangelegenheiten der Israeliten als die einer Privatgesellschaft zu betrachten, demzufolge hatte keine amtliche Revision der Kultusrechnungen mehr stattzufinden (Bd1, S. 97), sowie die Wahl der Verwaltungsmitglieder, des Vorstandes ohne gerichtliche Leitung vor sich gehen könne, indem bloß die Gewählten dem kgl.Landgerichte noch angezeigt werden brauchten. Eine derartige Wahl fand nun hier in Schopfloch in der Gemeindestube am 30.Mai 1852 statt, wobei die bereits 1849 Gewählten wieder gewählt wurden: Der Vorsteher Moses Veis Block ging dann nach Amerika und legte am 1.Okt. 1854 sein Amt nieder – so wurde dann als Vorsteher Rochum Ansbacher gewählt und an dessen Stelle als Bevollmächtigter Mayer Block, Conditor.“

Im Jahre 1861 wurden aus allen Teilen des Landes bei dem versammelten Landtag von den Israeliten Bayerns Petitionen eingereicht um Aufhebung der noch bestehenden Ausnahmegesetze und Beschränkungen in der Ansässigmachung.

Auch die hiesige Gemeinde machte im Verein mit Feuchtwangen eine solche Eingabe, die von Rabbiner Ehrlich abgefasst wurde. Der kgl. Advokat, Dr. Pange von Augsburg eignete sich diese Petitionen alle an: Er wurde als Referent hierfür im Ausschuß ernannt. Seine vortreffliche Ausarbeitung zugunsten der Bittsteller fand bei der Kammerverwaltung volle Anerkennung, so wurde dem Gesuch beinahe von der ganzen Kammer zugestimmt- sogar

Gegner wie Dr. Ruland (trotz einzelner verletzender Bemerkungen) sprachen Anerkennung aus, was große Freude bei den Israeliten Bayerns auslöste.

Doch musste die Kammer der Reichsräthe noch zustimmen: Die Wahl des Referenten war auch hier eine günstige – Der Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst nahm sich dieser Angelegenheit mit großer Gründlichkeit und einem so humanen Geist an, dass er sich mit seiner Ausarbeitung ein ewiges Denkmal der Liebe bei allen Israeliten gesetzt hatte.....(Bd.1, S.97, 98) – trotz dieses so gründlichen Referates widersetzte sich dennoch der Graf Karl von Seinsheim mit aller Kraft gegen den vorgeschlagenen Gesetzesentwurf, und es schlossen sich ihm auch einige Reichsräthe und königl. Prinzen an, aber die Mehrheit der Reichsräthe- darunter die Bischöfe und der Oberkonsistorialrath von Harleß sprach sich dafür aus, so ward denn von beiden Kammern der einstimmige Entschluß gefasst,

an Se. Majestät den König, die Bitte zu stellen: „die gemäß der §§.12,13 u.18 Abs.I des Edikts vom 10.Juni 1813, die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen betreffend rücksichtlich der Ansässigmachung und des Gewerbbetriebs der Israeliten in den Provinzen diesseits des Rheins bestehenden Beschränkungen aufzuheben.“

In dem mit 10.Nov. erschienenen Landtagsabschied wurde dieser Bitte allergnädigst willfahren. Denn es heißt wörtlich daselbst III Abschnitt§15: „**Dem an Uns gebrachten Gesamtbeschlusse vom 8.Mai d.J. entsprechend verordnen wir mit Gesetzeskraft die gemäß der §§.12,13, und 18.Abs.I...(siehe oben!)...Beschränkungen sind aufgehoben.**“

Dieser Beschluss wurde von den Israeliten Bayerns mit Freude und Jubel aufgenommen, er bedeutete die Abschaffung eines großen Stückes Mittelalters und einen Sieg der Humanität.

Im hiesigen Rabinat wurde dieses wichtige Ereignis mit einem besonderen

Dankgottesdienst gefeiert und zwar in **Feuchtwangen**, am 28.November 1861 am 50ten Geburtsfest Seiner Majestät unseres allverehrten Königs und am ersten Tage des Lichtfestes (Chanukka) vom 25 Kislev an bestehend in Psalmen 30, 21 und 72, sodann Predikt und dann Psalm 117 und 150, hier in **Schopfloch** am Samstag, dem 30.November durch Predikt und in **Wittelshofen** durch ein besonderes zu diesem abgefassten Gebet und geeignete Psalmen.

Nachträglich sei noch vermerkt, dass in Schopfloch im Jahre 1862 folgende Gemeindeglieder zur Verwaltung gewählt wurden: Moses Meyer, als Vorsteher, Isaak Loew Herbst als Pfleger, Moses Neu (wird dann 1865 Vorsteher) und Rachum Hamburger als Bevollmächtigte.

Die Zuteilung der Israeliten der Kgl. Stadt Dinkelsbühl zur hiesigen israelitischen Kultusgemeinde Schopfloch ab 1861bis endgültig 1864

(Bd.1, S.98-100) Infolge der Bestimmungen des Landtagsabschieds vom 9.Nov. 1861 Abschnitt III§15 haben sich in Dinkelsbühl einige Israeliten ansässig gemacht. - Auch bereits vorher geschah dies, denn der jüdische Arzt Moritz-Moshe Mannheimer aus Schopfloch lebte mit seiner Familie in Dinkelsbühl und praktizierte bis zu seinem Tode 1861 im Dinkelsbühler Krankenhaus (Quelle u.a.: Seine Nachkommen, Fam. Luekbe, USA)

Sie schlossen sich an die hiesige Gemeinde Schopfloch an, der dritte aber, Loeb Lang von Altenkunstadt, weigerte sich dessen und als in der Ministerialentscheidung vom 29.Juni 1863 (Kreisblatt v. Mittelfranken Nr.1E.N.22656 K.N.23476) ausgesprochen wurde, dass jede israelitische Familie, so wie jeder einzeln stehende Israelit einer Kultusgemeinde angehören müsse, so schloss Loeb Lang einen Vertrag mit der Kultusgemeinde Feuchtwangen ab, um dieser zugeteilt zu werden. Hiergegen erhob die hiesige Gemeinde Schopfloch Beschwerde beim Magistrat der Stadt Dinkelsbühl, die diese aber abschlägig beschied, mit den Worten: „*Der Antrag der Vorstände der israelitischen Kultusgemeinde auf Zuteilung der hiesigen Israeliten nach Schopfloch sei abzuweisen.Dinkelsbühl, den 25.Feb.1864*“

In den Motiven für diesen Bescheid wird besonders hervorgehoben, dass es jedem Israeliten freistehen müsse, sich der Kultusgemeinde anzuschließen, zu der sich angezogen fühle, wie dies bei Loeb Lang durch seine verwandschaftliche Bindung zu Feuchtwangen der Fall war. Gegen diesen Bescheid legte die hiesige Kultusgemeinde Schopfloch Berufung bei der

kgl.Regierung in Ansbach ein. Diese hob den obigen Magistratsbescheid auf, in dem der Anschauung desselben, dass es jedem Israeliten freistehe, ob und welcher israel. Cult.gem. er sich anschliessen wolle, auf Grund der oben angeführten Ministerialentschließung widersprochen wird. Der Magistrat Dinkelsbühl erhielt deshalb den Auftrag, sich vorerst darüber auszusprechen, welcher Cultusgemeinde die Israeliten Dinkelsbühls zuzuteilen seien, diesen Ausspruch motiviert der kgl. Regierung vorzulegen, welche dann Beschluss darüber fassen würde.

Folgendes Rescript welches dem hiesigen Rabbinate zugeteilt wurde, erreicht, dass von nun an die Israeliten von Dinkelsbühl der hiesigen Kultusgemeinde zugeteilt wurden:

„Dinkelsbühl, den 9.Nov.1864. Der Magistrat der kgl.Stadt Dinkelsbühl an das Rabbinat Schopfloch. Durch Beschluß des Magistrats vom 14.vorigen Monats wurde ausgesprochen, daß die Israeliten von Dinkelsbühl der isr.Cultusmeinde Schopfloch zuzuteilen seien, und wurde dieser Beschluß durch hohe Entschließung Königlicher.Regierung von 24. vorigen Monats bestätigt, wovon wir anmit Kenntnis geben. Hochachtungsvoll, der rechtskundige Bürgermeister Schobert, (mit unterzeichnend) Probst“

Die Eingabe zur Gleichstellung Geistlicher von Distriktrabbiner Nathan Ehrlich an den Landtag im Jahre 1871

(Bd.1, S.17,18) Aus eigenem Antrieb und ohne von einem seiner Collegen hierzu unterstützt worden zu sein richtete Rabbiner Ehrlich im Jahre 1871 eine Eingabe an den damals versammelten Landtag, dass auch israelitische Geistliche gleich den christlichen einen Beitrag aus der Staatskasse erhalten sollten, was auch mit dem besten Erfolg gekrönt wurde: Die Kammer sprach sich einstimmig dafür aus, dass auch die israelitischen Geistlichen, welche unter 800fl Einkommen hatten, bis zu dieser Summe vom Staate aufgebessert werden sollten und hiezu 5000fl ins Budget einzusetzen sei; diesen Beschluss befürwortete auch die Hohe Kammer der Reichsräte und erhielt auch die allerhöchste Sanktion Seiner Majestät, Unserm allergeliebten Könige, Ludwig dem Zweiten.

Diese freudige Nachricht wurde sogleich durch den Abgeordneten für Dinkelsbühl, Feuchtwangen und Rothenburg, Herrn Dr. Aub, der sich sehr für diese Sache verwendet hatte, dem Herrn Rabbiner telegraphisch mitgeteilt. Leider konnte Rabbiner Ehrlich die Früchte hiervon nicht mehr genießen, weil er am 19.Mai 1872 verstorben war.

Er verstarb an Lungenentzündung und wurde am 20.Mai in allen Ehren begraben.

Rabbiner Grünbaum von Ansbach wurde telegraphisch benachrichtigt und hielt die Grabrede.

Das Gesetz für die Gleichstellung der Geistlichen trat erst mit dem 1.Januar 1873 in Kraft.

Nathan Ehrlichs Witwe erhielt von diesem Tage an bis zum 1.April1873, bis dahin die Stelle verwest wurde, einen jährlichen Staatsbetrag von 200fl, demnach insgesamt 250fl.

Bis zu diesem Termin wurde die Stelle des Bezirksrabbiners durch Rabbiner Grünbaum aus Ansbach unentgeltlich zugunsten der Witwe verwest und sie erhielt während dieser Zeit ein volles Gehalt.

Nach Verlaufe der Verwesung wurde mit Rabbiner Grünbaum ein Übereinkommen getroffen, dass er die hiesigen Rabbinategeschäfte in provisorischer Eigenschaft gegen ein jährliches Gehalt von 60 fl besorgte, die Führung des Civilstandsregisters wurde von dem damaligen Kultusvorstand Moses Neu übernommen.

Der Rabbinerwitwe wurde von der hiesigen Gemeinde eine jährliche Pension von 30 fl - jedoch in widerruflicher Eigenschaft – ausgesetzt.

Durch seinen Einsatz für die Gleichstellung der Glaubensbrüder hatte Nathan Ehrlich sich ein Ewiges Andenken erworben.

Aus der genannten Arbeit von Dir.K.E.Stimpfig zusammengestellt und gekürzt von Angelika Brosig